

**Vorlage****Nr.:****VO/2017/2269**

Federführend:

32.4 Abt. Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Status:

öffentlich

Beteiligt:

I Bürgermeister

Datum:

26.05.2017

II Senator

Verfasser:

Tarras, Sophie

10.5 Abt. Recht und Vergabe

20.1 Abt. Kämmerei

32 ORDNUNGSAMT

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar vom 29.06.2015**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.09.2017	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	13.09.2017	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.09.2017	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 2 aufgeführte 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar.

**Begründung:**

In der Sitzung vom 29.06.2015 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar (siehe Anlage 1) beschlossen.

Mit Wirkung zum 31.12.2017 enden die bisherigen Verträge mit der WoBau (Unterbringung) und dem Verein „Das Boot“ e.V. (niedrigschwellige Betreuung). Die, in § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar, genannten Benutzungsgebühren i.H.v. 699,57 € pro Monat je zugewiesenem Platz, sind dementsprechend nur noch bis zum 31.12.2017 zu erheben.

In der Sitzung vom 23.02.2017 beschloss die Bürgerschaft, nach vorheriger Ausschreibung, den Auftrag hinsichtlich der Unterbringung und niedrigschwelligen Betreuung von 10 Obdachlosen (mit der Option der Erhöhung der Anzahl auf 15 Obdachlose) ab dem 01.01.2018 an die Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gGmbH zu vergeben. Folglich sind ab dem 01.01.2018 die Benutzungsgebühren entsprechend den künftig geringeren Kosten anzupassen.

Die Änderung zur bisherigen Satzung betrifft lediglich die Höhe der Benutzungsgebühr (§ 4 Abs. 3 der Satzung). Weitere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Satzung wurden nicht vorgenommen. Der Vergleich ist als Synopse in der Anlage 3 beigefügt.

Die Benutzungsgebühr wurde neu kalkuliert und beträgt künftig 468,46 € pro Monat je zugewiesenem

Platz. Die Gebührenkalkulation ist der Vorlage als Anlage 4 beigefügt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

### 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

keine Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.4629210 TH 06	Ertrag in Höhe von	44.972,16 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.5629210 TH 06	Aufwand in Höhe von	117.010,80 €

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.6629000 TH 06	Einzahlung in Höhe von	44.972,16 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.7629000 TH 06	Auszahlung in Höhe von	117.010,80 €

#### Ergebnishaushalt (Höchstfall: 15 Personen)

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.4629210 TH 06	Ertrag in Höhe von	84.322,80 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.5629210	Aufwand in Höhe von	175.516,20 €

	TH 06		
--	-------	--	--

Finanzhaushalt (Höchstfall: 15 Personen)

Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.6629000 TH 06	Einzahlung in Höhe von	84.322,80 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	12201.7629000 TH 06	Auszahlung in Höhe von	175.516,20 €

Deckung

In der mittelfristigen Finanzplanung wurden diese Aufwendungen/Auszahlungen berücksichtigt.

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
x	Vorgeschrieben durch: SOG M-V

**Anlage/n:**

Anlage 1 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Anlage 2 – 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Anlage 3 – Synopse

Anlage 4 – Gebührenkalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Veröffentlicht am: 30.06.2015**

**In Kraft ab: 01.07.2015**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 25.06.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesene Person.
- (2) Mehrere, als Gemeinschaft eingewiesene Personen, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft oder dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Termin.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist ferner jeder verpflichtet, wem bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft vor Ort gestattet wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem nach § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar bestimmten Zeitpunkt.

### **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte werden einheitlich erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird pauschal je Person erhoben.
- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 699,57 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.
- (4) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Unterkunftsbereitstellung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühren.
- (5) Sofern die Hansestadt Wismar obdachlose Personen in Wohnungen Dritter einweist, entspricht die Benutzungsgebühr der Höhe der Nutzungsentschädigung, die die Hansestadt Wismar an

den Eigentümer der Wohnung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zu zahlen hat. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind jeweils zum 3. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Wird eine Unterkunft während des laufenden Monats zugewiesen, so ist die Gebühr bis zum 5. Tag nach der Einweisung anteilig für die verbleibenden Tage des Monats zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Sprachformen**

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Wismar, den 29.06.2015

Dienstsigel

gez.

Michael Berkhahn  
1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

**1. Änderungssatzung**  
**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der**  
**Hansestadt Wismar vom 29.06.2015**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) und des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom ..... beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 468,46 € pro Monat je zugewiesenem Platz festgesetzt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wismar, den

Dienstsiegel

Thomas Beyer  
Bürgermeister

## Synopsis

§ 4 Abs. 3 – Alt	§ 4 Abs. 3 – Neu
(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von <u>699,57 €</u> pro Monat pro zugewiesenem Platz festgesetzt.	(3) Für die Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von <u>468,46 €</u> pro Monat pro zugewiesenem Platz festgesetzt.

**Gebührenkalkulation**

		<b>Jahreskosten</b>	
Personalkosten	<b>Gesamt: 96.050,28 €</b>	24.012,57 €	hier 25 % = unterkunftsbezogene Kosten
Sachkosten		1.870,08 €	
Miete		17.340,00 €	
Ausstattung		1.749,96 €	
<b>Gesamt:</b>		<b>44.972,61 €</b>	
Plätze in der OLUK:		10	
voraussichtliche Auslastung: 80 %		8	
Benutzungsgebühr pro Person pro Tag:		15,62 €	
Benutzungsgebühr pro Person pro Monat:		468,46 €	

Die übrigen 75 % der Personalkosten i.H.v. 72.037,71 € sind jährlich von der HWI zu tragen.

## Vergleich

Auf Grund der künftig geringeren Aufwendungen zahlt der Obdachlose in Zukunft eine niedrigere Benutzungsgebühr als bisher:

	alt (Bleicherweg 26)	neu (Lübsche Straße 122)
Kosten pro Platz pro Monat	1.205,27 €	975,09 €
Benutzungsgebühr pro Platz pro Monat	<b>699,57 €</b>	<b>468,46 €</b>
Differenz pro Platz pro Monat	505,70 €	506,63 €

Die Hansestadt Wismar zahlt in Zukunft für die Unterbringung und niedrigschwelligen Betreuung von Obdachlosen gegenüber jetzt 51.919,25 € pro Jahr weniger. Ausschlaggebend ist die Gesamtbetrachtung von Aufwendungen und Erträgen, wie folgt:

	alt (Bleicherweg 26)	neu (Lübsche Straße 122)
Aufwendungen laut Kalkulation	1.205,27 € x 16 Plätze x 12 Monate = 231.411,84 €	975,09 € x 10 Plätze x 12 Monate = 117.010,80 €
Erträge laut Kalkulation (80 % Auslastung)	699,57 € x 16 Plätze x 0,8 x 12 Monate = 107.453,95 €	468,46 € x 10 Plätze x 0,8 x 12 Monate = 44.972,16 €
Differenz (Aufwendungen minus Erträge)	<b>123.957,89 €</b>	<b>72.038,64 €</b>